



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

AUSGABE 2024

Information für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen Kurzarbeitsentschädigung für Heimarbeitnehmende

INFO-SERVICE
Arbeitslosenversicherung
(ALV)

HINWEISE

Die vorliegende Broschüre gibt Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen einen Überblick über die Rechte und Pflichten sowie die Schritte, die Sie unternehmen können bei Kurzarbeit oder drohender Kurzarbeit.

Basis dieses Info-Service bildet das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) und dessen Verordnung (AVIV, SR 837.02). Die Broschüre kann nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. Für die Beurteilung des Einzelfalls ist immer der Gesetzestext massgebend.

Weitere Informationen sowie alle Publikationen zur Arbeitslosenversicherung finden Sie auf dem Webportal www.arbeit.swiss. Sie finden dort zudem alle Adressen der Vollzugsstellen und sämtliche Formulare.

Die aufgeführten Zahlen (z. B. Frankenbeträge) können Änderungen erfahren. Bei Ihrer Arbeitslosenkasse erfahren Sie die jeweils gültigen Zahlen.

Neu sind die monatlich einzureichenden Formulare alle in einem Dokument enthalten. Das Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeit für Heimarbeitnehmende» 1044Xd beinhaltet die folgenden Register:

- Anleitung zum Ausfüllen
- Formular «Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung für Heimarbeitnehmende» Nr. 1044Ad
- Formular «Stammdaten Mitarbeitende» Nr. 1044Bd
- Formular «Abrechnung von Kurzarbeit» Nr. 1044Ed

Das Dokument finden Sie unter www.arbeit.swiss unter [Formulare Kurzarbeitsentschädigung](#).

ABKÜRZUNGEN

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALK	Arbeitslosenkasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung
EO	Erwerbsersatzordnung
IV	Invalidenversicherung
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
KAST	Kantonale Amtsstelle
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft

INHALTSVERZEICHNIS

1	Für welche Heimarbeitnehmenden kann Kurzarbeit eingeführt werden?.....	5
2	Ist eine Mindestdauer der Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vorausgesetzt?.....	5
3	Wer hat keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?.....	5
4	Wird ein Mindestausfall vorausgesetzt?.....	6
5	Bilden Heimarbeitnehmende eine eigene Betriebsabteilung?.....	6
6	Wie ist das Voranmeldeverfahren geregelt?.....	6
7	Wer ist die «kantonale Amtsstelle» (KAST)?.....	7
8	Wann entscheidet die kantonale Amtsstelle und wie ist vorzugehen, wenn die Kurzarbeit verlängert werden muss?.....	7
9	Welche zusätzlichen Pflichten hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin?.....	7-8
10	Wer bezahlt die Kurzarbeitsentschädigung.....	8
11	Wie lange wird Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet?.....	8
12	In welchem Umfang wird Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet?.....	9
13	Sind die Daten aufzubewahren?.....	9
14	Wer erteilt Auskünfte?.....	9
	Portal.....	9

Für welche Heimarbeitnehmenden kann Kurzarbeit eingeführt werden?

1

Kurzarbeit kann für jene Heimarbeitnehmer und Heimarbeitnehmerinnen eingeführt werden, die

- für die Versicherung beitragspflichtig sind;
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt, das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV jedoch noch nicht erreicht haben;
- in einem unbefristeten, ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen;
- damit rechnen können, ihr Arbeitsplatz bleibe erhalten.

Ist eine Mindestdauer der Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vorausgesetzt?

2

Nein. Grundsätzlich können die unter Ziffer 1 erwähnten Heimarbeitnehmenden vom ersten Tag ihrer Anstellung an KAE beziehen, sofern sie nicht in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit stehen und die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

Wer hat keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?

3

- Arbeitnehmende, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer ohne vertraglich vereinbarte Kündigungsmöglichkeit stehen;
- Arbeitnehmende, die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, während der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, wobei unerheblich ist, welche Vertragspartei gekündigt hat;
- Arbeitnehmende, deren Arbeitsausfall auf eine kollektive Arbeitsstreitigkeit zurückzuführen ist;
- Arbeitnehmende, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind (in diesem Fall müssen sie nach Arbeitsvertrag entlohnt werden);
- Der oder die mitarbeitende Ehegatte/in resp. der oder die mitarbeitende eingetragene Partner/in des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin;
- Unselbstständig erwerbende Personen, die in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsrat oder Verwaltungsrätin bei einer AG, als Gesellschafter oder Gesellschafterin bei einer GmbH, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Betriebs bestimmen oder massgeblich beeinflussen können sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten, Ehegattinnen oder eingetragene Partner oder Partnerinnen. Erkundigen Sie sich bei Bedarf bei Ihrer Vollzugsstelle;
- Arbeitnehmende, die das Referenzalter der AHV erreicht haben.

Wird ein Mindestausfall vorausgesetzt?

4

Der Arbeitsausfall von Heimarbeitnehmenden ist nur anrechenbar, soweit der Heimarbeitslohn einer Abrechnungsperiode 20 % oder mehr unter dem durchschnittlichen Monatsverdienst liegt (Berechnung gemäss Formular «Abrechnung Kurzarbeit für Heimarbeitnehmende» Nr. 1044Ed).

Folgt einem Monat mit Kurzarbeit ein Monat, in dem der erzielte Lohn über dem durchschnittlichen Monatsverdienst liegt, so wird der Mehrverdienst (allenfalls kumuliert über mehrere Abrechnungsperioden) bei der nächsten Periode, in welcher der Lohn unter dem durchschnittlichen Monatsverdienst liegt, zuerst ausgeglichen. Erst wenn der Ausfall wieder mindestens 20 % vom durchschnittlichen Monatsverdienst ausmacht, kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Diese Regelung bedingt, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin innerhalb der 2-jährigen Rahmenfrist nicht nur die Monate mit Kurzarbeit, sondern auch alle Monate zwischen 2 Abrechnungsperioden mit Kurzarbeit bescheinigt.

Bilden Heimarbeitnehmende eine eigene Betriebsabteilung?

5

Die Heimarbeitnehmenden einer Firma bilden im Sinne des AVIG immer eine eigenständige Betriebsabteilung. Die Voranmeldung ist deshalb auf besonderen Voranmeldeformularen vorzunehmen «Voranmeldung von Kurzarbeit für Heimarbeitnehmende» Nr. 10041d.

Wie ist das Voranmeldeverfahren geregelt?

6

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss die geplante Kurzarbeit in der Regel mindestens 10 Tage vor deren Beginn der kantonalen Amtsstelle voranmelden. Die Anmeldefrist beträgt ausnahmsweise 3 Tage, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nachweist, dass die Kurzarbeit wegen plötzlich eingetretener, nicht voraussehbarer Umstände eingeführt werden muss. Das benötigte Voranmeldeformular ist unter www.arbeit.swiss abrufbar oder bei einer Vollzugsstelle (KAST, ALK) erhältlich.

Für die Voranmeldung ist die kantonale Amtsstelle jenes Kantons zuständig, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat. Das Voranmeldeformular kann bei der kantonalen Amtsstelle eingereicht werden.

Bei der Abrechnung ist jeweils die ganze Abrechnungsperiode mit einzubeziehen.

Wer ist die «kantonale Amtsstelle» (KAST)?

7

In den meisten Kantonen ist die kantonale Amtsstelle eine Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion.

Wann entscheidet die kantonale Amtsstelle und wie ist vorzugehen, wenn die Kurzarbeit verlängert werden muss?

8

Die kantonale Amtsstelle entscheidet in der Regel innerhalb der 10-tägigen Voranmeldefrist. Ein Entscheid ist nur dann möglich, wenn das Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit für Heimarbeitnehmende» Nr. 10041d vollständig ausgefüllt ist. Die kantonale Amtsstelle ist berechtigt, weitere Unterlagen einzuverlangen.

Dauert die Kurzarbeit länger an als von der kantonalen Amtsstelle bewilligt, so ist mindestens 10 Tage vor Ablauf der bisherigen Bewilligung eine erneute Voranmeldung einzureichen.

Welche zusätzlichen Pflichten hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin?

9

Aufgrund des Gesetzes muss der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin:

- den betroffenen Arbeitnehmenden 80 % des Verdienstaufalles am ordentlichen Zahltagstermin ausrichten. (Dieser umfasst nebst dem vertraglich vereinbarten Lohn auch die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen);
- pro Abrechnungsperiode 1 Karenztag übernehmen;
- während der Kurzarbeit (d. h. in Monaten, für welche eine Entschädigung ausgerichtet wird) die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Unfallversicherung, Familienausgleichskasse, berufliche Vorsorge usw.) entsprechend des durchschnittlichen Monatslohnes bezahlen. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist berechtigt, die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden vom Lohn abzuziehen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Anteile des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin an die AHV/IV/EO und ALV für die Ausfallzeiten werden von der ALK zurückerstattet;
- die Auskunft- und Meldepflicht erfüllen. Der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin haftet dem Bund für alle Schäden, die absichtlich oder fahrlässig verursacht wurden;

- als Durchführungsorgan der ALV den Entschädigungsanspruch der Arbeitnehmenden nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode raschmöglichst mit den erforderlichen Abrechnungsunterlagen bei der gewählten ALK geltend machen. Dazu gehören:
 - Formular «Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung für Heimarbeitnehmende» Nr. 1044Ad;
 - Formular «Stammdaten Mitarbeitende» Nr. 1044Bd;
 - evtl. Formular «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung» Nr. 10052d;
 - Formular «Abrechnung Kurzarbeit für Heimarbeitnehmende» Nr. 1044Ed;

Der Entschädigungsanspruch ist innert 3 Monaten nach Beendigung der Abrechnungsperiode auf die er sich bezieht, bei der gewählten ALK geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Entscheid der kantonalen Amtsstelle für die Bewilligung der Kurzarbeit noch hängig ist. Auch ein Einsprache- oder Beschwerdeverfahren unterbricht die Frist von 3 Monaten nicht. Verspätet geltend gemachte Ansprüche erlöschen;

- alle betrieblichen Unterlagen während 5 Jahren aufbewahren und auf Verlangen der Ausgleichsstelle vorlegen.

Wer bezahlt die Kurzarbeitsentschädigung?

Die KAE wird durch die ALK ausgerichtet.

10

Wie lange wird Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet?

KAE wird innerhalb der 2-jährigen Rahmenfrist während höchstens 12 Abrechnungsperioden (in der Regel Kalendermonate) ausgerichtet. Ein monatlicher Arbeitsausfall von mehr als 85 % ist nur während längstens 4 Abrechnungsperioden anrechenbar. Abrechnungsperioden, für welche SWE geltend gemacht wurde, werden für die Ermittlung des Höchstanspruches mitberücksichtigt.

11

In welchem Umfang wird Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet?

12

Die KAE beträgt nach Abzug der Karenzzeit 80 % des ausgefallenen Verdienstes, welcher jedoch mindestens 20 % – berechnet auf dem durchschnittlichen Monatsverdienst – betragen muss (vgl. Ziff. 4 Absatz 1).

Sind die Daten aufzubewahren?

13

Gemäss AVIG müssen die Arbeitgebenden den ALK und den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die nötigen Unterlagen und Daten vorlegen. Die Auszahlungen können am Sitz des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin geprüft werden. Aus diesen Gründen sind alle Akten, insbesondere die Abrechnung von Kurzarbeit, die betriebsinternen Arbeitszeitznachweise sowie die Lohnabrechnungen während 5 Jahren nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode aufzubewahren.

Wer erteilt Auskünfte?

14

Über den Beitragsbereich erteilen die AHV-Ausgleichskassen Auskünfte. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige kantonale Amtsstelle oder die gewählte Arbeitslosenkasse.

Portal

Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeit.swiss

Info-Service
Herausgegeben vom
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
716.401 d 07.2024